

**INVOR**  
**Vorsorgeeinrichtung Industrie**

**Reglement betreffend**  
**Voraussetzungen und Verfahren**  
**für eine Teilliquidation**

**gültig ab 1. Januar 2009**

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Einleitung	1
A	Teilliquidation der Stiftung	1
Art. 2	Sachverhalt der Teilliquidation	1
Art. 3	Stichtag	1
Art. 4	Ermittlung der freien Mittel	1
Art. 5	Form der Übertragung	1
Art. 6	Mitgabe von freien Mitteln (Verteilplan)	2
Art. 7	Mitgabe von Rückstellungen und Schwankungsreserven	2
Art. 8	Anpassung bei wesentlicher Veränderung	2
Art. 9	Anrechnung eines Fehlbetrages	2
Art. 10	Information	2
B	Teilliquidation eines Vorsorgewerks	3
Art. 11	Sachverhalt der Teilliquidation	3
Art. 12	Meldepflicht des Arbeitgebers bzw. der Vorsorgekommission	3
Art. 13	Durchführung einer Teilliquidation des Vorsorgewerks	3
Art. 14	Information	3
Art. 15	Weitere Bestimmungen	4
C	Schlussbestimmungen	4
Art. 16	Reglementsänderung	4
Art. 17	Inkrafttreten	4

Die vorliegenden Bestimmungen regeln die Voraussetzungen und das Verfahren für die Teilliquidation der Vorsorgewerke und der Stiftung.

## **Art. 1 Einleitung**

Gestützt auf das Vorsorgereglement der INVOR Vorsorgeeinrichtung Industrie und den Bestimmungen von Art. 23 FZG, Art. 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV 2 werden nachfolgend die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Teilliquidation der Stiftung bzw. eines Vorsorgewerks geregelt.

## **A Teilliquidation der Stiftung**

### **Art. 2 Sachverhalt der Teilliquidation**

Der Sachverhalt der Teilliquidation liegt vor bei Auflösung eines oder mehrere Anschlussverträge, sofern dadurch mindestens 5 % der Versicherten aus der Stiftung ausscheiden.

Der Stiftungsrat entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung erfüllt sind.

### **Art. 3 Stichtag**

Der Stiftungsrat bestimmt den massgeblichen Zeitpunkt oder Zeitrahmen für die Festlegung des Kreises der Betroffenen in Abhängigkeit des Ereignisses und der Austritte der Versicherten. Als Bilanzstichtag gilt das Ende des Kalenderjahres, das dem Beginn der Verwirklichung des Teilliquidationstatbestandes am nächsten liegt.

### **Art. 4 Ermittlung der freien Mittel**

Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel bilden die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz (Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) sowie allfällige zusätzliche Rückstellungen (Fortbestand), aus denen die tatsächliche finanzielle Lage der Stiftung zu Veräusserungswerten (Marktwerte) hervorgeht. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen sowie die Bildung von Rückstellungen und Reserven erfolgt nach fachmännischen und kontinuierlich angewendeten Grundsätzen. Massgebend ist die von der Kontrollstelle geprüfte Jahresrechnung per Stichtag der Teilliquidation.

### **Art. 5 Form der Übertragung**

Treten im Rahmen der Teilliquidation mindestens zehn Versicherte als Gruppe in dieselbe neue Vorsorgeeinrichtung über, handelt es sich um einen kollektiven Austritt, in allen anderen Fällen handelt es sich um einen individuellen Austritt.

Der kollektive Austritt wird sofern möglich in einem Übernahmevertrag geregelt. Bei individuellen Austritten gelten betreffend die Überweisung von freien Mitteln die Bestimmungen des Vorsorgereglements der INVOR Vorsorgeeinrichtung Industrie sinngemäss.

## **Art. 6 Mitgabe von freien Mitteln (Verteilplan)**

Bei einem individuellen Austritt besteht ein individueller, bei einem kollektiven Austritt ein kollektiver Anspruch an den freien Mitteln. Die freien Mittel werden in Prozenten der Deckungskapitalien festgehalten. Der Anteil der austretenden Versicherten an den freien Mitteln entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Austrittsleistung. Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, welche nach dem 30. Juni vor dem Stichtag der Teilliquidation eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteiles an den freien Mitteln unberücksichtigt. WEF-Vorbezüge und Auszahlungen infolge Ehescheidungen, welche nach dem 30. Juni vor dem Stichtag der Teilliquidation eingebracht wurden, werden für die Berechnung des Anteiles an den freien Mitteln der Austrittsleistung hinzugerechnet.

## **Art. 7 Mitgabe von Rückstellungen und Schwankungsreserven**

Bei einem kollektiven Austritt besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Schwankungsreserven. Bei der Bemessung des Anspruchs ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Schwankungsreserven geleistet hat. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Deckungskapital. Der Anspruch an den Rückstellungen und Schwankungsreserven wird kollektiv übertragen. Der Stiftungsrat entscheidet über Form und Art der an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragenden Mittel.

## **Art. 8 Anpassung bei wesentlicher Veränderung**

Falls sich die Aktiven oder die Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mindestens 10 % ändern, werden die zu übertragenden Rückstellungen, Schwankungsreserven und freien Mittel angepasst.

## **Art. 9 Anrechnung eines Fehlbetrages**

Ergibt sich per Stichtag der Teilliquidation unter Berücksichtigung der aktuellen versicherungstechnischen Bilanz ein Fehlbetrag gemäss Art. 44 BVV 2, darf dieser anteilmässig und individuell bei der Austrittsleistung abgezogen werden, sofern dadurch nicht die Altersguthaben gemäss BVG geschmälert werden. Wurde die ungekürzte Austrittsleistung bereits überwiesen, muss der Versicherte den Abzug zurückerstatten. Der Fehlbetrag wird in Prozenten der Deckungskapitalien festgehalten. Der Anteil der austretenden Versicherten am Fehlbetrag entspricht diesem Prozentsatz angewendet auf ihre Austrittsleistung. Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, welche nach dem 30. Juni vor dem Stichtag der Teilliquidation eingebracht wurden, bleiben für die Berechnung des Anteiles am Fehlbetrag unberücksichtigt. WEF-Vorbezüge und Auszahlungen infolge Ehescheidungen, welche nach dem 30. Juni vor dem Stichtag der Teilliquidation eingebracht wurden, werden für die Berechnung des Anteiles am Fehlbetrag der Austrittsleistung hinzugerechnet.

## **Art. 10 Information**

Die Stiftung informiert die Versicherten und Rentner zeitgerecht über die Teilliquidation und gewährt ihnen namentlich Einsicht in die Verteilpläne. Diese haben das Recht, gegen den Entscheid des Stiftungsrates innert 30 Tagen ab Erhalt der Information beim Stiftungsrat Ein-

sprache zu erheben. Diese Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen. Der Stiftungsrat erlässt innert angemessener Frist einen Einspracheentscheid.

Die Versicherten und die Rentner haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen ab Erhalt des Einspracheentscheids des Stiftungsrats überprüfen und entscheiden zu lassen.

Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichtes oder der Instruktionsrichter dies von Amt wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Werden bei der Aufsichtsbehörde keine Einwendungen vorgebracht, wird der Verteilplan vollzogen. Die Kontrollstelle bestätigt in ihrem Bericht die ordnungsgemässe Durchführung der Teilliquidation.

## **B Teilliquidation eines Vorsorgewerks**

### **Art. 11 Sachverhalt der Teilliquidation**

Der Sachverhalt der Teilliquidation eines Vorsorgewerkes liegt vor

- a) bei Restrukturierung einer der Stiftung angeschlossenen Firma, sofern dadurch mindestens 5 % der Versicherten des angeschlossenen Vorsorgewerks ausscheiden, oder
- b) bei der Verminderung der Belegschaft einer der Stiftung angeschlossenen Firma, sofern dadurch mindestens 10 % der Versicherten des angeschlossenen Vorsorgewerkes ausscheiden.

Der Stiftungsrat entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Vorsorgewerkes erfüllt sind.

### **Art. 12 Meldepflicht des Arbeitgebers bzw. der Vorsorgekommission**

Der Arbeitgeber bzw. die Vorsorgekommission ist verpflichtet, der Stiftung die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung der Firma, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich zu melden.

### **Art. 13 Durchführung einer Teilliquidation des Vorsorgewerks**

Die Durchführung der Teilliquidation eines Vorsorgewerks obliegt der Stiftung. Die Stiftung übernimmt diese Aufgabe im Namen der Vorsorgekommission. Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Stiftung auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendigen Angaben unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

### **Art. 14 Information**

Die Stiftung informiert die Versicherten und die Rentenbezüger sinngemäss gemäss Art. 10. Falls die Stiftung am Stichtag der Teilliquidation über keine freien Mittel verfügt bzw. kein Fehlbetrag vorliegt, werden nur die Versicherten des betroffenen Vorsorgewerks über die Teilliquidation und die Verteilung der allenfalls innerhalb des Vorsorgewerks vorhandenen freien Mitteln und Rückstellungen informiert.

**Art. 15 Weitere Bestimmungen**

Die Bestimmungen von Art. 3 bis Art. 9 gelten sinngemäss.

**C Schlussbestimmungen****Art. 16 Reglementsänderung**

Das vorliegende Reglement kann vom Stiftungsrat unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde jederzeit geändert werden.

**Art. 17 Inkrafttreten**

Das Reglement wurde vom Stiftungsrat der INVOR Vorsorgeeinrichtung Industrie am 30. September 2009 beschlossen, es tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Zürich, 30. September 2009

Der Stiftungsrat